

EU-Luftqualitätsrichtlinien

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie, ABl. EG L 296 S. 55) hat die Europäische Gemeinschaft den Rahmen für die künftige Rechtsentwicklung im Bereich der Luftqualität geschaffen.

Die Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie verfolgt insbesondere vier **Ziele**:

- die Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- die Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedsstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;
- die Verfügbarkeit von sachdienlichen Informationen über die Luftqualität und die Unterrichtung der Öffentlichkeit hierüber u.a. anhand von Alarmstufen;
- die Erhaltung guter Luftqualität und die Verbesserung der Luftqualität, wo dies nicht der Fall ist

Die in der Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie genannten Ziele und Prinzipien werden in sog. Tochterrichtlinien konkretisiert. Das bislang bestehende Luftreinhalterecht der EG soll auf diese Weise allmählich harmonisiert und nach einem Arbeitsprogramm ergänzt und verbessert werden (Anhang I der RL 96/62/EG). Die 1. Tochterrichtlinie über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft sowie die 2. Tochterrichtlinie über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft sind bereits in Kraft. In der 3. Tochterrichtlinie werden die Luftqualitätsziele für Ozon festgelegt; ein "Gemeinsamer Standpunkt" ist bereits erreicht. Eine 4. Tochterrichtlinie wird Grenzwerte für Nickel, Cadmium, Arsen und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) mit Benzo(a)pyren als Leitkomponente enthalten.

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 12. 12. 2001 beschlossen, diese EU Luftqualitäts-Rahmenrichtlinien in nationales Recht umzusetzen. Dabei handelt es sich um das Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Novelle der Verordnung über Immissionswerte (22.BImSchV), die neue Verwaltungsvorschrift zur Kraftstoffqualitäts-Verordnung sowie die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft). So werden strengere Immissionsgrenzwerte für Schadstoffe wie Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub und Kohlenmonoxid festgelegt, die nach festgelegten Übergangsfristen (1.1. 2005 bzw. 1.1.2010) nicht mehr überschritten werden dürfen. Werden bestimmte Alarmschwellen erreicht, sind kurzfristig wirkende Massnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft zu ergreifen.

Die tägliche Vorhersage der Luftschadstoffe kann somit auch den zuständigen Institutionen als Grundlage für Überwachungs- und Planungsaufgaben dienen. Die einzelnen Grenzwerte in den EU Richtlinien für die jeweiligen zeitlichen Mittelwerte wurden bei der Farbsskala der Bilder berücksichtigt. Da sich die Richtlinien nicht auf alle zeitlichen Mittelwerte beziehen, sind die jeweils verbindlichen Grenzwerte farblich unterlegt. Für alle anderen Grenzwerte wurde von uns die Skala frei gewählt, um sie den verbindlichen Grenzwerten anzupassen. Die folgende Tabelle stellt alle Kategorien für alle Mittelwerte zusammen:

Ozon (O₃)			
	1h Mittelwert	8h Mittelwert	24h Mittelwert
sehr gut	0 - 33	0 - 20	0 - 17
gut	33 - 65	20 - 50	17 - 33
befriedigend	65 - 120	50 - 80	33 - 60
ausreichend	120 - 180	80 - 120	60 - 90
schlecht	180 - 240	120 - 160	90 - 120
sehr schlecht	> 240	> 160	> 120

Stickstoffdioxid (NO₂)			
	1h Mittelwert	8h Mittelwert	24h Mittelwert
sehr gut	0 - 25	0 - 15	0 - 10
gut	25 - 50	15 - 30	10 - 20
befriedigend	50 - 100	30 - 70	20 - 40
ausreichend	100 - 200	70 - 140	40 - 80
schlecht	200 - 400	140 - 250	80 - 160
sehr schlecht	> 400	> 250	> 160

Staubpartikel kleiner als 10 µm (PM₁₀)			
	1h Mittelwert	8h Mittelwert	24h Mittelwert
sehr gut	0 - 20	0 - 15	0 - 10
gut	20 - 40	15 - 30	10 - 20
befriedigend	40 - 70	30 - 50	20 - 35
ausreichend	70 - 100	50 - 75	35 - 50
schlecht	100 - 200	75 - 150	50 - 100
sehr schlecht	> 200	> 150	> 100

Schwefeldioxid (SO₂)			
	1h Mittelwert	8h Mittelwert	24h Mittelwert
sehr gut	0 - 25	0 - 15	0 - 10
gut	25 - 50	15 - 30	10 - 20
befriedigend	50 - 120	30 - 90	20 - 60
ausreichend	120 - 350	90 - 200	60 - 125

schlecht	350 - 500	200 - 300	125 - 200
sehr schlecht	> 500	> 300	> 200

Kohlenmonoxid (CO)			
	1h Mittelwert	8h Mittelwert	24h Mittelwert
sehr gut	0 - 1	0 - 1	0 - 0.5
gut	1 - 3	1 - 2	0.5 - 1
befriedigend	3 - 6	2 - 4	1 - 2
ausreichend	6 - 15	4 - 10	2 - 6
schlecht	15 - 45	10 - 30	6 - 18
sehr schlecht	> 45	> 30	> 18

Autor: [Hermann Jakobs](#)